

Rechtssache C-72/24 [Keladis I]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Dioikitiko Protodikeio Thessalonikis (Verwaltungsgericht
Thessaloniki, Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. November 2023

Kläger:

HF

Beklagte:

Anexartiti Archi Dimosion Esodon (Unabhängige Behörde für
öffentliche Einnahmen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung der Abgabenbescheide, mit denen der Kläger als Beteiligter an Schmuggeldelikten bezeichnet wurde, ihm hierfür erhöhte Abgaben auferlegt wurden, er als Gesamtschuldner für den Gesamtbetrag der erhöhten Abgaben haftbar gemacht wurde und ihm in gesamtschuldnerischer Haftung mit den anderen Beteiligten die Zahlung der hinsichtlich jeder Einfuhranmeldung entgangenen Mehrwertsteuer auferlegt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorlage zur Vorabentscheidung – Zölle – Mehrwertsteuer – Zollwert – Unterbewertung – Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer – Transaktionswert

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

– Bestimmung – Methode zur Bestimmung des Transaktionswerts – Schuldner der Einfuhrmehrwertsteuer

Vorlagefragen

1. Erfüllen die als „Schwellenwerte“ (threshold values) bzw. „angemessene Preise“ (fair prices) bezeichneten statistischen Werte, die auf der Statistikdatenbank COMEXT von Eurostat beruhen und aus dem Informationssystem (AFIS-Anti Fraud Information System) des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung OLAF stammen – zu dessen IT-Anwendungen das automatisierte Überwachungsinstrument (Automated Monitoring Tool – AMT) gehört – und zu denen die nationalen Zollbehörden über ihr jeweiliges elektronisches System Zugang haben, die im Urteil vom 9. Juni 2022, FAWKES, C-187/21, genannte Voraussetzung, dass sie für alle Wirtschaftsbeteiligten zugänglich sind? Enthalten sie ausschließlich aggregierte Daten, wie sie in den zur maßgeblichen Zeit geltenden Verordnungen (EG) Nr. 471/2009 und (EU) Nr. 113/2010 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern festgelegt sind?

2. Können die nationalen Zollbehörden im Rahmen einer nachträglichen Prüfung, bei der keine physische Kontrolle der eingeführten Waren möglich ist, die statistischen Werte der Datenbank COMEXT, sofern sie als allgemein zugänglich angesehen werden und nicht ausschließlich aggregierte Daten enthalten, nur heranziehen, um daraus begründete Zweifel abzuleiten, ob der bei der Anmeldung angegebene Wert dem Transaktionswert, d. h. dem für diese Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Betrag, entspricht, oder auch, um auf der Grundlage dieser Werte den Zollwert der Waren nach der in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c des Gemeinschaftszollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92) (bzw. Art. 74 Abs. 2 Buchst. c des Unionszollkodex, Verordnung [EU] Nr. 952/2013) vorgesehenen subsidiären Methode (sogenannte „deduktive Methode“) oder gegebenenfalls nach einer anderen subsidiären Methode zu ermitteln? Wie wirkt es sich auf die Beantwortung der vorliegenden Frage aus, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Werte gleiche oder gleichartige Waren bei Transaktionen im maßgeblichen Zeitraum gemäß Art. 152 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Durchführungsverordnung) betreffen?

3. Ist jedenfalls die Heranziehung der in Rede stehenden statistischen Werte für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter eingeführter Waren, die der Anwendung von Mindestpreisen gleichkommt, mit den Verpflichtungen vereinbar, die sich aus dem internationalen Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über die Ermittlung des Zollwerts ergeben, d. h. dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 – bei dem die Europäische Union Vertragspartei ist –, und zwar im Hinblick darauf, dass dieses Übereinkommen die Anwendung von Mindestpreisen ausdrücklich verbietet?

4. Im Zusammenhang mit der vorstehenden Frage: Gilt das in Art. 31 Abs. 1 des Gemeinschaftszollkodex (Verordnung Nr. 2913/92) für die Schlussmethode zur Ermittlung des Zollwerts vorgesehene Erfordernis der Übereinstimmung mit den allgemeinen Leitlinien und Regeln des internationalen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 und dementsprechend die in Art. 31 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegte Unanwendbarkeit von Mindestwerten (die im entsprechenden Art. 74 Abs. 3 des Unionszollkodex [Verordnung Nr. 952/2013] nicht vorgesehen ist) nur bei der Anwendung der in Rede stehenden Methode oder für alle subsidiären Methoden der Ermittlung des Zollwerts?

5. Wird festgestellt, dass bei der Einfuhr von der in Art. 81 des Gemeinschaftszollkodex (Verordnung Nr. 2913/92) (jetzt Art. 177 des Unionszollkodex [Verordnung Nr. 952/2013]) vorgesehenen Vereinfachung in Form einer Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen Gebrauch gemacht wurde, kann dann die in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c des Gemeinschaftszollkodex (Verordnung Nr. 2913/92) (bzw. Art. 74 Abs. 2 Buchst. c des Unionszollkodex [Verordnung Nr. 952/2013]) festgelegte subsidiäre Methode angewandt werden, und zwar ungeachtet der Heterogenität der in einer Anmeldung unter demselben TARIC-Code eingereichten Waren und des damit gebildeten fiktiven Werts derjenigen Waren, die nicht unter diesen Code des Zolltarifs fallen?

6. Sind schließlich – unabhängig von den vorstehenden Fragen – die geltenden griechischen Rechtsvorschriften über die Bestimmung des Schuldners der Einfuhrmehrwertsteuer in Übereinstimmung mit den Anforderungen des europäischen Rechts hinreichend klar, soweit sie festlegen, dass „derjenige, der als Eigentümer der eingeführten Waren gilt“ Steuerschuldner ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. 1987, L 198, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1): Art. 3 Abs. 1, Anhang I

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1): Sechster Erwägungsgrund, Art. 4 Nr. 10, Art. 29 Abs. 1, Art. 30, 31, 59, 62, 63, 68, 74, 78, 79, 81, 201, 213, Art. 220 Abs. 2, Art. 221 Abs. 3 und 4 (im Folgenden: Gemeinschaftszollkodex)

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1): Art. 19 Abs. 1, Art. 142 Abs. 1, Art. 150, 151, 152, 181a

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. 1994, L 336, S. 1), mit dem die Europäische Gemeinschaft auch das „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994“ (ABl. 1994, L 336, S. 119) geschlossen hat

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. 1997, L 82, S. 1): Art. 23 und 24

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1): Erwägungsgründe 43 und 44, Art. 2 Abs. 1, Art. 30, 70, 85, 201, 211

Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. 2009, L 152, S. 23): Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und 8

Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. 2010, L 37, S. 1): Art. 4 Abs. 1 und 2

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. 2013, L 269, S. 1): Art. 71, 72, 74, 177 (im Folgenden: Unionszollkodex)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 558): Art. 222

Urteile des Gerichtshofs vom 28. Februar 2008, Carboni e derivati (C-263/06, EU:C:2008:128), vom 29. Juli 2010, Pakora Pluss (C-248/09, EU:C:2010:457), vom 12. Dezember 2013, Christodoulou u. a. (C-116/12, EU:C:2013:825), vom

16. Juni 2016, EURO 2004. Hungary (C-291/15, EU:C:2016:455), vom 9. März 2017, GE Healthcare (C-173/15, EU:C:2017:195), vom 9. November 2017, LS Customs Services (C-46/16, EU:C:2017:839), vom 20. Dezember 2017, Hamamatsu Photonics Deutschland (C-529/16, EU:C:2017:984), vom 20. Juni 2019, Oribalt Rīga (C-1/18, EU:C:2019:519), vom 10. Juli 2019, Federal Express Corporation Deutsche Niederlassung (C-26/18, EU:C:2019:579), vom 19. Dezember 2019, Amoena (C-677/18, EU:C:2019:1142), vom 18. Juni 2020, Hydro Energo (C-340/19, EU:C:2020:488), vom 9. Juli 2020, Direktor na Teritorialna direksiya Yugozapadna Agentsiya „Mitnitsi“ (C-76/19, EU:C:2020:543), vom 19. November 2020, 5th AVENUE Products Trading (C-775/19, EU:C:2020:948), vom 3. März 2021, Hauptzollamt Münster (Ort des Entstehens der Mehrwertsteuer) (C-7/20, EU:C:2021:161), vom 22. April 2021, Lifosa (C-75/20, EU:C:2021:320), vom 8. März 2022, Kommission/Vereinigtes Königreich (Bekämpfung von Betrug durch Unterbewertung) (C-213/19, EU:C:2022:167), vom 12. Mai 2022, U. I. (Indirekter Zollvertreter) (C-714/20, EU:C:2022:374), vom 9. Juni 2022, Baltic Master (C-599/20, EU:C:2022:457), und vom 9. Juni 2022, FAWKES (C-187/21, EU:C:2022:458)

Angeführte nationale Vorschriften

Nomos 2859/2000, Kyrosi Kodika Forou Prostithemenis Axias (FEK A'248/7.11.2000) (Gesetz 2859/2000, Verkündung des Mehrwertsteuergesetzbuchs):

Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1

Art. 35 Abs. 3: „Schuldner der Einfuhrmehrwertsteuer ist derjenige, der nach den zollrechtlichen Vorschriften als Eigentümer der eingeführten Waren gilt.“

Nomos 2960/2001, Ethnikos teloneiakos kodikas (FEK A'265/22.11.2001) (Gesetz 2960/2001, Nationales Zollgesetzbuch):

Art. 1 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2

Art. 29 Abs. 6: „Zollschuldner ist der Anmelder, die Person, in deren Namen eine Erklärung über Verbrauchsteuern und andere Abgaben abgegeben wird, sowie jede andere Person, zu deren Lasten die Steuerschuld nach den zollrechtlichen Vorschriften entsteht. ...“

Art. 31, Art. 33 Abs. 1, Art. 142

Art. 150: „(1) Zulasten derjenigen, die an dem Zollvergehen im Sinne von Art. 142 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs beteiligt waren, wird im Verhältnis zum Grad ihrer jeweiligen Beteiligung und unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, der sie unterliegen, nach den Art. 152, Art. 155 ff. dieses Gesetzbuchs gesamtschuldnerisch eine erhöhte Abgabe in dreifacher bis zehnfacher Höhe der auf den Gegenstand des Vergehens erhobenen Zölle, Steuern und anderen

Abgaben erhoben. Zu diesem Zweck werden die Zölle, Steuern und anderen Abgaben nach den Bestimmungen des Gemeinschaftszollkodex und den einschlägigen nationalen Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld berechnet. Im Fall einer ... Unterbewertung dient als Grundlage für die Erhebung der erhöhten Abgabe die Differenz zwischen den Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, die sich aus dem bei der Zollabwicklung angegebenen Wert ergeben, und dem aktuellen Transaktionspreis. Liegt der Betrag, der dem Dreifachen der auf den Gegenstand des Schmuggels erhobenen Zölle und anderen Abgaben entspricht, unter eintausendfünfhundert (1 500) Euro, wird die Geldbuße, wenn es sich um verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse handelt, auf diesen Betrag und bei anderen Waren auf die Hälfte dieses Betrags festgesetzt ... Zölle, Steuern und andere Abgaben, die hinterzogen wurden, obwohl nach den geltenden Vorschriften eine Zollschuld entstanden ist, können aufgrund eines gesonderten, mit Gründen versehenen Abgabenbescheids eingezogen werden. ... (5) Der Abgabenbescheid ergeht unabhängig von einer gleichzeitigen strafrechtlichen Verfolgung sowie einer im Strafverfahren ergehenden Entscheidung.“

Art. 155

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger ist Inhaber eines Bekleidungshandelsunternehmens und bezog im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Bekleidungsstücke, die von einem Bekleidungsimporteur aus der Türkei eingeführt worden waren.
- 2 Dieser Importeur hatte 2014 ein Einzelunternehmen für Bekleidungs Großhandel mit Sitz in Thessaloniki gegründet. Bis Ende 2016 hatte das Unternehmen mehrere hundert Einfuhranmeldungen mit einem angegebenen Warenwert von etwa 6 000 000 Euro eingereicht. Das Unternehmen wurde 2016 aufgrund einer Beschwerde über Unterbewertungen eingeführter Erzeugnisse von der Zollbehörde einer Prüfung unterzogen.
- 3 Dabei wurden Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den getätigten Einfuhren festgestellt. Die Prüfung ergab u. a., dass der mutmaßliche Importeur Angestellter eines anderen Bekleidungs Händlers war. Außerdem entsprachen die Waren, bei denen eine physische Kontrolle vorgenommen wurde, zwar mengenmäßig den in den einzelnen Einfuhranmeldungen angegebenen Waren, wiesen jedoch hinsichtlich ihrer Qualität, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung sowie ihres Werts Abweichungen auf, was in den Anmeldungen beigefügten Einfuhrrechnungen nicht zum Ausdruck kam; die angemeldeten Werte waren nach Ansicht der Prüfer offensichtlich niedriger als die tatsächlichen Werte.
- 4 Nach Durchführung der Überprüfung kam die Zollbehörde zu dem Schluss, dass das Unternehmen nur dem Namen nach dem Importeur gehöre, während der tatsächliche Unternehmer der vorstehend genannte Bekleidungs Händler sei. Nach Angaben der Kontrollbehörden ging der Schmugglerring wie folgt vor:

Unternehmer, die an der Einfuhr von Bekleidung aus der Türkei interessiert waren, reisten zunächst in dieses Land und nahmen Kontakt zu Lieferanten auf, die sie bar bezahlten. Die Vereinbarung sah vor, dass die Waren nicht direkt vom Verkäufer ausgeführt, sondern an ein Transportunternehmen übergeben werden sollten, das den Transport nach Griechenland übernehmen sollte. Die Waren wurden so verpackt, dass die griechischen Zollbehörden über ihre Qualität und ihren Wert irregeführt werden sollten. Für die Zollabwicklung der Waren wurde von einem anderen türkischen Unternehmen eine hinsichtlich der Werte unrichtige Rechnung (Unterbewertung) ausgestellt, die sämtliche Waren umfasste und als Käufer das Unternehmen angab. In dieser Rechnung wurden die Waren allgemein erfasst und die angegebenen Werte waren sehr viel niedriger als diejenigen, die die griechischen Unternehmer an die tatsächlichen türkischen Lieferanten gezahlt hatten.

- 5 Nach der Zollabwicklung wurden die Erzeugnisse von einem anderen Transportunternehmen zu den tatsächlichen Käufern in ganz Griechenland befördert. Die Vergütung für den Transport aus der Türkei wurde von den Endempfängern in bar und ohne Ausstellung eines Steuerbelegs bezahlt, und auch die Mehrwertsteuer, die der vom Unternehmen ausgestellten Rechnung entsprach, wurde in bar bezahlt. Die auf den Rechnungen über den Verkauf im Inland ausgewiesenen Werte waren nur geringfügig höher als die bei der Einfuhr angemeldeten, und die Mengenangaben auf den meisten Rechnungen waren unrichtig, da die meisten Empfänger nicht wollten, dass die Menge, die sie tatsächlich erhalten hatten, aus den Rechnungen hervorgeht.
- 6 Der Gesamtbetrag der entgangenen Steuern und anderen Abgaben aus fast allen Einfuhren des Unternehmens wurde von der zuständigen Zollstelle Thessaloniki auf 6 211 300,19 Euro festgesetzt.
- 7 Insbesondere wurde festgestellt, dass der Kläger 2014 gemeinsam mit den anderen engen Mitarbeitern des Unternehmens des Importeurs Erzeugnisse bestellt, gekauft, eingeführt und erhalten hatte, die mit neun Anmeldungen eingeführt worden waren, denen hinsichtlich des Warenwerts unrichtige Rechnungen (Unterbewertung) beigelegt waren. Der Kläger räumte zwar ein, dass diese Geschäfte mit dem Unternehmen des Importeurs stattgefunden hätten, bestritt jedoch eine Unterbewertung der Erzeugnisse und beanstandete die Art und Weise der Berechnung des Zollwerts der Waren.
- 8 Die Zollbehörde vertrat jedoch die Auffassung, dass alle vorstehenden am Schmugglerring Beteiligten, aber auch der Kläger als Endempfänger und Käufer der Erzeugnisse, gemeinschaftlich in betrügerischer Absicht den objektiven Straftatbestand des Schmuggels verwirklicht hätten, und zwar durch Unterbewertung der Waren bei der Einfuhr sowie durch den Besitz dieser Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt worden seien.
- 9 Deshalb wurden die vom Kläger angefochtenen Abgabenbescheide erlassen; jeder dieser Bescheide erklärte zum einen den Kläger als Endempfänger der Waren der

einzelnen Anmeldungen und als tatsächlichen Importeur und zum anderen die mit der Tätigkeit des Unternehmens befassten Personen zu Verantwortlichen für den Schmuggel. Es wurde davon ausgegangen, dass sie gemeinschaftlich in betrügerischer Absicht und nach vorheriger Absprache gehandelt hatten, um dem griechischen Staat die auf aus dem Ausland eingeführte Waren erhobenen Steuern vorzuenthalten, so die Zahlung der entsprechenden Mehrwertsteuer zu vermeiden und einen entsprechenden unmittelbaren finanziellen Vorteil zu erlangen.

- 10 Auf dieser Grundlage wurde der Wert der mit den einzelnen Anmeldungen eingeführten Waren neu bestimmt und der Betrag der entgangenen Mehrwertsteuer pro Importeur und pro Anmeldung berechnet, der allen Beteiligten in gesamtschuldnerischer Haftung auferlegt wurde, während als Sanktion erhöhte Abgaben in dreifacher Höhe der entgangenen Mehrwertsteuer erhoben wurden.
- 11 Es wird darauf hingewiesen, dass der Kläger nach Klageerhebung durch ein Urteil aus dem Jahr 2021 endgültig vom Vorwurf des Schmuggels freigesprochen wurde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Zunächst bestreitet der Kläger jede Beteiligung am vermeintlichen Schmuggel und macht geltend, dass das Merkmal der Unterbewertung nicht vorliege, während die Beklagte beantragt, das Vorbringen des Klägers als unbegründet und unbewiesen zurückzuweisen.
- 13 Des Weiteren trägt der Kläger vor, das vorliegende Gericht sei an den endgültigen Freispruch von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf des Schmuggels gebunden. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, dass sich die Bindungswirkung dieses endgültigen Freispruchs auf die Frage des Schmuggels und der in diesem Zusammenhang erhobenen erhöhten Abgaben beschränke und nicht die Festsetzung der Mehrwertsteuer betreffe, die den Waren der betreffenden Anmeldungen entspreche.
- 14 Der Kläger macht außerdem geltend, die Zollbehörde habe den Zollwert der betreffenden Waren im Nachhinein fehlerhaft ermittelt. Da die Erzeugnisse in jeder Anmeldung unterschiedlich gewesen seien (mit einem anderen TARIC-Code), habe die Zollbehörde zu Unrecht den Wert der Waren mit dem TARIC-Code der höchsten zolltariflichen Einreihung berücksichtigt, wie er vom Importeur im Rahmen der Vereinfachung in Form der Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen angegeben worden sei. Das vereinfachte Verfahren sei nur in sehr wenigen Fällen angewandt worden.
- 15 Die Zollbehörde habe auch fälschlicherweise behauptet, dass sie den Preis der Erzeugnisse, die die größte Menge in der Anmeldung ausgemacht hätten, bzw. die Preise berücksichtigt habe, zu denen die betreffenden Erzeugnisse im selben Zeitraum verkauft worden seien. Sie habe vielmehr den Wert von Erzeugnissen

berücksichtigt, die mit den Erzeugnissen, die mit den in Rede stehenden Anmeldungen eingeführt worden seien, nichts zu tun gehabt hätten und die der Kläger auch gar nicht vermarktet habe.

- 16 Darüber hinaus gehöre die Methode der „angemessenen Preise“-„Schwellenwerte“ (threshold values), die auf Daten beruhten, die aus der elektronischen Datenbank und dem Gemeinschaftssystem AFIS und AMT stammten, nicht zu einer der im Gemeinschaftszollkodex abschließend aufgeführten Methoden der Ermittlung des Zollwerts, sie sei willkürlich und daher rechtswidrig angewandt worden. Diese Preise könnten nur herangezogen werden, um daraus begründete Zweifel am angemeldeten Wert abzuleiten, aber nicht zur Ermittlung des Zollwerts.
- 17 Insbesondere seien die verwendeten „angemessenen Preise“ zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe der in Rede stehenden Anmeldungen (2014) gar nicht anwendbar gewesen. Selbst wenn die Heranziehung dieser Preise zur Ermittlung des Zollwerts als rechtmäßig anzusehen sei, seien im vorliegenden Fall die Preise der Erzeugnisse mit der höchsten zolltariflichen Einreihung zu Unrecht für sämtliche mit den betreffenden Anmeldungen eingeführten Erzeugnisse verwendet worden. Außerdem habe dies zu großen Preisschwankungen bei ein und derselben Ware zwischen den verschiedenen Anmeldungen geführt.
- 18 Nach Ansicht des Klägers sei daher im vorliegenden Fall zum einen der Zollwert zu Unrecht auf der Grundlage der TARIC-Codes ermittelt worden, und zum anderen sei jedenfalls nicht speziell begründet worden, warum der Transaktionswert und die anderen subsidiären Methoden nicht verwendet worden seien und wie der Zollwert der Waren bei der Einfuhr berechnet worden sei.
- 19 Die Beklagte trägt vor, von der Vereinfachung in Form einer Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen sei allgemein bei allen in Rede stehenden Anmeldungen Gebrauch gemacht worden. Im Übrigen sei die Ermittlung des Zollwerts nicht willkürlich erfolgt, sondern habe auf der Methode des Preises je Einheit beruht, die auf der Grundlage eines Mindestpreises angewandt worden sei, der 50 % des angemessenen Preises je Kilogramm Ware (und nicht pro Stück) betragen habe, der aus dem elektronischen System AMT – über AFIS MAB – entnommen worden sei.
- 20 Außerdem berühre die Anwendung der Vereinfachung in Form einer Zusammenfassung der zolltariflichen Unterpositionen nicht die Möglichkeit, von der vorstehend genannten Methode zur Ermittlung des Zollwerts Gebrauch zu machen. Diese Methode sei deshalb verwendet worden, weil im vorliegenden Fall die Methode zur Ermittlung des Transaktionswerts gleicher oder gleichartiger Waren nicht angewandt werden können, zum einen wegen der unvollständigen Beschreibung der einzelnen Produkte in den entsprechenden Rechnungen und zum anderen, weil es nicht möglich gewesen sei, die Waren einer physischen Kontrolle zu unterziehen, da sie der Beschlagnahme entgangen seien. Doch selbst wenn sie anwendbar gewesen wäre, hätte sie sie zur Ermittlung

eines höheren Werts geführt. Was die großen Abweichungen betreffe, die in den verschiedenen Anmeldungen beim Preis für dasselbe Produkt aufträten, so sei dies zum einen darauf zurückzuführen, dass der Zollwert pro Stück und nicht – wie bei den Schwellenwerten – pro Kilogramm berechnet worden sei, und zum anderen auf die zolltarifliche Einreihung der Waren, bei der sie zusammengefasst und als eine einzige Ware angesehen worden seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 21 Das vorlegende Gericht stellt zunächst fest, dass es – was die Festsetzung der entgangenen Einfuhrmehrwertsteuer zu Lasten des Klägers angeht – zwar nicht an den vorstehend genannten Freispruch gebunden ist, diesen jedoch gemäß der Unschuldsvermutung bei der Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Klagegrundes, wonach er keine Kenntnis von der Unterbewertung der fraglichen eingeführten Waren gehabt habe, berücksichtigen muss.
- 22 Ferner ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass die Prüfung, ob die Zollbehörden das Vorliegen einer Unterbewertung rechtlich einwandfrei nachgewiesen haben, logischerweise der Beurteilung der Frage vorausgehen muss, ob der Kläger von der Unterbewertung Kenntnis hatte. Denn es handelt sich um eine Frage, die den objektiven Tatbestand der dem Kläger vorgeworfenen Zuwiderhandlung betrifft, nämlich die Feststellung, ob der tatsächlich vereinbarte und gezahlte Preis, auf dessen Grundlage die Zölle und anderen Abgaben berechnet werden, im vorliegenden Fall höher war als der angemeldete Preis sowie derjenige, der in den bei der Zollabwicklung vorgelegten Rechnungen aufgeführt war. Das vorlegende Gericht konzentriert sich daher auf die Prüfung der Begründetheit des Klagegrundes, wonach die Zollbehörde den Zollwert fehlerhaft bestimmt habe.
- 23 Auf der Grundlage der Bestimmungen des europäischen Zollrechts über die Methode der Zollwertermittlung und der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Berechnung des Zollwerts eingeführter Waren im Zusammenhang mit der Möglichkeit, „statistische Werte“ zu verwenden, aber auch der Einfügung der entsprechenden Regelungen des Gemeinschaftszollkodex (jetzt Unionszollkodex) in einen umfassenderen Rahmen internationaler Normen und der entsprechenden Verpflichtungen der Union, stellt das vorlegende Gericht fest, dass die Verwendung „statistischer Werte“ bei der Bildung „angemessener Preise“ (fair prices) und von „Schwellenwerten“ (threshold values) nicht neu ist. Diese Verwendung soll die zuständigen nationalen Zollbehörden dabei unterstützen, zum einen Fälle von Betrug und der Hinterziehung von Zöllen und Steuern bei Einfuhren durch Unterbewertung aufzudecken und zum anderen den Zollwert der eingeführten Waren zu ermitteln.
- 24 Neben den nationalen Statistikdatenbanken gibt es auch entsprechende europäische Datenbanken, wie das Zollinformationssystem gemäß der Verordnung Nr. 515/97 und die Datenbank COMEXT (betrieben von Eurostat),

deren Daten in das elektronische Informationssystem zur Betrugsbekämpfung (AFIS-Anti Fraud Information System) von OLAF einfließen, zu dessen IT-Anwendungen das automatisierte Überwachungsinstrument (Automated Monitoring Tool – AMT) gehört.

- 25 Die nationalen Zollbehörden haben über ihre eigenen elektronischen Systeme Zugang zu den vorstehend genannten Daten, ohne dass ersichtlich wäre, ob dies für alle Wirtschaftsbeteiligten gilt. Außerdem enthalten die statistischen Datenbanken, die in den Verordnungen Nr. 471/2009, (EG) Nr. 1172/95 und Nr. 113/2010 geregelt sind, grundsätzlich aggregierte Daten, ohne besondere Merkmale der Erzeugnisse zu berücksichtigen, sowie die Handelsstufe der Verkäufe, wohingegen für die Bestimmung des statistischen Werts das Erfordernis der Übereinstimmung mit den allgemeinen Leitlinien und Regeln des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Übereinkommen der WTO über die Ermittlung des Zollwerts) ausdrücklich festgelegt ist, wobei willkürliche oder fiktive Werte nicht angewendet werden dürfen.
- 26 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass die Zollbehörden die „statistischen Werte“ in Form „angemessener Preise“ auf jeden Fall heranziehen können, um daraus – in Verbindung mit anderen Überprüfungen durch die Kontrollorgane der Zollstellen – begründete Zweifel an der Richtigkeit des angemeldeten Transaktionswerts abzuleiten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese „statistischen Werte“ von der Europäischen Union verwendet werden können, um das Defizit der Bereitstellung von „Eigenmitteln“ durch Mitgliedstaaten zu bestimmen, die keine wirksamen Kontrollen zur Aufdeckung von Betrugsfällen durchführen (Urteil vom 8. März 2022, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-213/19, EU:C:2022:167).
- 27 Da der Gerichtshof in diesem Urteil (vgl. beispielsweise Rn. 412) jedoch auch darauf hinweist, dass es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, den Zollwert als Grundlage für die Berechnung der Zölle im Einklang mit einer der im Gemeinschaftszollkodex (jetzt Unionszollkodex) vorgesehenen nacheinander genannten Methoden festzulegen, und feststellt, dass das verfügbare Risikokriterium unverbindlichen Charakter hat, ergeben sich für das vorliegende Gericht begründete Zweifel, ob die genannten statistischen Durchschnittswerte („Schwellenwerte“) als solche für die Bestimmung des Zollwerts der Waren herangezogen werden können.
- 28 Ferner ist zweifelhaft, ob diese Werte speziell im Rahmen der in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c des Gemeinschaftszollkodex vorgesehenen subsidiären Methode herangezogen werden können, die gemäß der Praxis der griechischen Zollbehörden im vorliegenden Fall angewandt wurde, obwohl sich auch diese Methode auf „gleiche“ und „gleichartige“ Waren bezieht. Außerdem scheint nicht ersichtlich zu sein, ob sich der Zeitraum, auf den sich die genannten Werte

beziehen, innerhalb der in Art. 152 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2454/93 festgelegten zeitlichen Grenzen befindet.

- 29 Die Zweifel des vorlegenden Gerichts werden dadurch verstärkt, dass die ausschließliche Verwendung der vorstehend genannten Werte im Wesentlichen dazu führt, dass der Zollwert auf der Grundlage von *per definitionem* fiktiven Mindestpreisen bestimmt wird, was der im internationalen Handel vorherrschenden Philosophie der Bestimmung des Zollwerts widerspricht. Des Weiteren werden die Zweifel des vorlegenden Gerichts an der korrekten Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des europäischen Rechts durch die Besonderheit weiter genährt, dass die in Rede stehenden Einfuhren in Anwendung der in Art. 81 des Gemeinschaftskodex (jetzt Art. 177 Unionszollkodex) vorgesehenen Vereinfachung erfolgten, die darin besteht, dass für sämtliche in einer Anmeldung enthaltenen, unter verschiedene Codes fallenden Waren nur ein gemeinsamer TARIC-Code angemeldet wird, nämlich der, für den die höchste Abgabenbelastung gilt.
- 30 In Anbetracht dieser Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen des Gemeinschaftszollkodex und der Verordnung Nr. 2454/93 in Verbindung mit der weitreichenden Bedeutung, die der Klärung dieser Auslegungsfragen zukommt, da sie sich in einer Vielzahl ähnlicher, bereits bei griechischen Gerichten anhängiger Rechtssachen stellen, hält es das vorlegende Gericht für angebracht, seine endgültige Beurteilung aufzuschieben und dem Gerichtshof die ersten fünf Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 31 Soweit es in der vorliegenden Rechtssache schließlich um die Festsetzung (nur) der Mehrwertsteuer (wegen der Einfuhr der Erzeugnisse aus der Türkei nach Griechenland, wofür keine Zölle vorgesehen sind) zu Lasten des Besitzers und Endempfängers der betreffenden Waren geht, hat das vorlegende Gericht – unter Berücksichtigung des Umstands, dass jeder Mitgliedstaat die Person oder die Personen bestimmt, die Steuerschuldner sind bzw. als solche anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass die nationalen Bestimmungen hinreichend klar und präzise sind und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit im Einklang stehen – Zweifel, ob die Bestimmungen des Gesetzes 2859/2000 und des Gesetzes 2960/2001 diese Voraussetzung erfüllen, und kommt zu dem Schluss, dass dem Gerichtshof die sechste Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen ist.